

Merkblatt des Kreises Düren
zur Zuteilung roter Kennzeichen (Dauerkennzeichen)
gem. § 16 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Die örtliche Zulassungsbehörde kann auf Antrag zuverlässigen Kraftfahrzeughändlern, -herstellern, -teileherstellern und -werkstätten gemäß § 16 Abs. 2 FZV ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung auch an verschiedenen Fahrzeugen (Dauerkennzeichen) zuteilen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen zur Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens sind der Zulassungsbehörde vorzulegen:

- ein formloser Antrag
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (EVB)
- die Gewerbeanmeldung (aktueller Nachweis, dass das Gewerbe noch ausgeübt wird)
- ein aktueller Handelsregisterauszug und Ausweis der/des Geschäftsführer/in/s
- ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Zulassungsbehörde oder auch online unter www.bundesjustizamt.de)
- ein polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart "O" (nicht älter als 3 Monate)
- ein aktueller Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in 24932 Flensburg (selbstständig zu beantragen unter 0461/316-0 oder auch online unter www.kba.de)
- eine aktuelle Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt
- eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zolls, dass keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen
- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
- eine Vollmacht, sofern der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird. Der Personalausweis bzw. Reisepass des Bevollmächtigten ist zusätzlich zum Ausweis des Vollmachtgebers vorzulegen.
- ein SEPA-Lastschriftmandat mit Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC)
- ein Nachweis über geeignete Stellplätze (Kopie des Mietvertrages)

Anforderungen an einen geeigneten Stellplatz (Überprüfung im Rahmen einer Betriebsbesichtigung):

- **ein klar vom öffentlichen Verkehrsraum abgegrenztes Privatgrundstück** (Eigentum oder angemietet)

- **mindestens 2 Stellplätze**

(Sofern auf dem Grundstück mehrere Fahrzeughändler ansässig sind, müssen die Stellplätze der/s Antragsstellerin/s deutlich und sichtbar von den Plätzen der anderen Händler abgegrenzt sein.)

- **Beschilderung des Stellplatzes** (Name der Firma oder der/s Gewerbetreibenden mit Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit)

Es muss klar erkennbar sein, wer für die Stellplätze verantwortlich ist bzw. wer Inhaber des betreffenden Autohandels ist.

- **Briefkasten**, der zweifelsfrei dem Stellplatz zuzuordnen und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand erreichbar sein muss